



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr
MI 08.00 - 18.00 Uhr
FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 313 - Vereinsheim Busch- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 313 - Vereinsheim Busch - ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 09.12.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 313 - Vereinsheim Busch - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 313 - Vereinsheim Busch in Kraft.

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtteils Busch. Es wird im Süden durch die "Herzogenrather Straße", und im Westen durch die "Alte Aachener Straße" begrenzt. Nördlich und östlich bildet die Bahntrasse der Euregio Bahn die Grenze des Gebietes. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,1 ha. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr.313 ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 313 ist die Schaffung von Baurecht für ein Vereinsheim für den "Spielmannszug Busch" am südlichen Rand des Stadtteils Busch. Die Nutzung des Vereinsheimes soll vornehmlich als Proberaum für musikalische Zwecke dienen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Größe sowie der zu erwartenden Lärmemissionen soll das Vereinsheim etwas außerhalb von zusammenhängender Wohnbebauung entstehen.

Der Bebauungsplan Nr. 313 - Vereinsheim Busch - kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 313 - Vereinsheim Busch - ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September

2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **§ 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) **§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

zu a) **§ 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2**

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungs-ansprüche

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) **§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

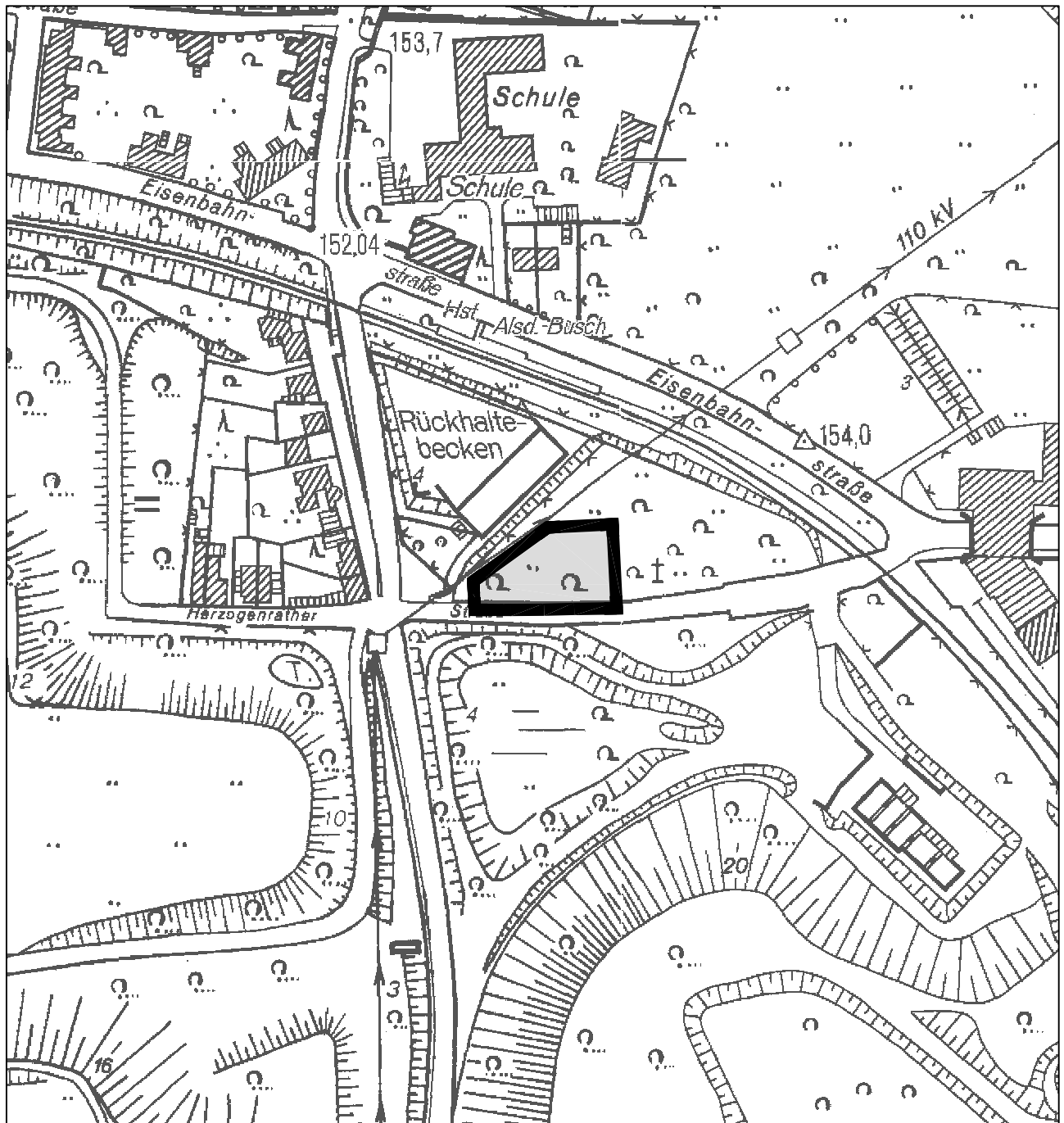
zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

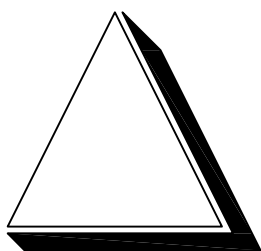
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.04.2011

Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 313

BUSCH - VEREINSHEIM

MASSTAB 1:2 500